



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

ALLE BÄUME IN DER PARKANLAGE (EHEMALS FORSTLÄNDISCHER GARTEN) SIND ZU ERHALTEN ABGEGEHEN VON NOTWENDIGEN EINRIFFEN INFOLGE ALTER, KRANKHEIT, STURMSCHADEN U.A.

IN DER PARKANLAGE BEDURFEN DIE ANLAGE VON RASENPLÄTZEN FÜR GYMNASTIK UND SPIELE UND EINER WALDLAUFBAHN, FALLS SIE VON DEN SCHÜLERN BENÖTIGT WERDEN, DES EINVERNEHMENS MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE UND DEM STAÄLICHEN FORSTAMT

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. 500 QM FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS 1 ZIFFER 15 UND 16 BBAUG.)

BEI DEN NICHT VERMÄSSTEN BAUFÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT

- LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**
- VORHANDENE WOHNBEBAUUNG
  - VORHANDENE BEBAUUNG FÜR NICHTWOHNZWECKE
  - GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - NUTZUNGSGRENZE
  - BÖSCHUNG
  - MAUER
  - ZAUN
  - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
  - n. n. n. BÄUME

- LEGENDE DER PLANUNG**
- KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - ZAHL DER VOLLGESHOSSE (ZWINGEND)
  - HOCHSTGRENZE
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - OFFENE BAUWEISE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRISTRICHTUNG)
  - BAUGRENZE
  - FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
  - SICHFELDER (SICHFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 90 M HOHE ÜBER FAHRAHNSKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DEN SICHT NICHT VERSPERT WERDEN.)
  - DACHHOHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - SCHULE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - PARKANLAGE
  - ZU ERHALTENDE BÄUME
  - VERKEHRSGRÜN

**STADT MÜNDE**

**Bebauungsplan Nr. 26**  
**„SCHULZENTRUM“**

nach § 30 BBAUG.  
M. 1:1000



Landkreis : Göttingen  
Gemeindebezirk : Münden  
Gemarkung : Münden  
Flur : 10

**RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG**

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 28. 11. 1968  
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 11. 1965

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6. 10. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei.

Die Obertragbarkeit der aus zu bildenden Grundstücksgrenzen in die öffentlichen ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG. beschlossen am 27. 10. 1971.

Der Entwurf wurde ausgearbeitet durch STADT MÜNDE

Der Rat der Stadt Münden hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 9. 6. 1975.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Belenken und Anzeigen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11. 5. 1976 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. ortsüblich durch die Hess. Nieders. Allgemeine Bekanntmachung vom 28. 11. 1977.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG. vom 11. 10. 1977 bis 11. 11. 1977 einschließlich.

Als Sitzung vom Rat der Stadt Münden aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG. vom 23. 5. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 Nr. 1 des 4. B. 1955 (Bd. 1 S. 126), in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17. 11. 1977.

Genehmigt gem. § 11 BBAUG. nach Maßgabe des Verordnungs-  
vom heutigen Tage - 114 H - 5-21102N -  
- 9. 24. 3 (26) -  
Hilfsbescheid vom 28. 2. 1978  
Bezirksregierung Braunschweig  
in Anwesenheit  
gez. Anemann

Über den Bebauungsplan ist ein Widerspruch von der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 24. 1. 1978 aufgeführten Auflage befreit.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der mögl. Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 6. 4. 1978, Nr. 19 gem. § 12 BBAUG. im Verbandsblatt des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

HANN MÜNDE den 26. 4. 1978

HANN MÜNDE den 28. 11. 1977

HANN MÜNDE den 24. 11. 1977

HANN MÜNDE den 10. 6. 1975

HANN MÜNDE den 28. 11. 1977